

Keine Befreiung von der Steuerklärung bei geringen Einnahmen

Ein nicht als gemeinnützig anerkannter und nicht nach § 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreiter eingetragener Verein ist auch dann nicht von der Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung befreit, wenn seine Einnahmen lediglich aus Mitgliederbeiträgen in geringfügiger Höhe bestehen.

Das entschied das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg im Fall eines nicht gemeinnützigen Vereins. Weil er trotz Aufforderung keine Steuererklärung einreichte, erließ das Finanzamt einen Schätzungsbescheid über null Euro, setzte aber zugleich einen Verspätungszuschlag von 100 Euro fest.

Zu Recht, wie das FG entschied. Zweck des Verspätungszuschlags ist es, den Steuerpflichtigen durch die Festsetzung dieses besonderen Druckmittels zukünftig zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten und so ein ordnungsgemäßes Veranlagungsverfahren sicherzustellen. Er ist zumindest dann zulässig, wenn die Festsetzung wegen wiederholter Verletzung der Erklärungspflichten erfolgt.

Dass der Verein kein (steuerbares) Einkommen erzielte, befreite ihn nicht von der Abgabe einer Steuererklärung. Er ist als sonstige juristische Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Er war nicht nach § 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und war demnach nach § 31 Abs. 1 KStG i.V.m. § 25 Abs. 3 Satz 1 EStG und § 31 Abs. 1a Satz 1 KStG als steuerpflichtige juristische Person zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5.11.2024, 8 K 8046/23

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- Werben im Vereinsinfobrief: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl